

### III. Kriegsschadenrente von Ordensleuten

#### Zwei Verwaltungsgerichtsurteile

#### 1. Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts Regensburg — IV. Kammer — vom 10. 6. 1958

in der Anfechtungssache der Ordensschwwestern A, B, C, D, E, F, G,

g e g e n

den Freistaat Bayern bzw. die Stadt Regensburg, wegen Kriegsschadenrente:

#### Urteil:

#### I. Aufgehoben werden:

1—6 (gekürzt) in den Anfechtungssachen der Schwestern A, C, D, E, F, G die jeweilige Ruhensverfügung des zuständigen Ausgleichsamtes, die jeweilige Bestätigung der Verfügung durch den Ausgleichsausschuß, die jeweilige Zurückweisung der Beschwerde durch den Beschwerdeausschuß bei der zuständigen Regierung.

II. Die Anfechtungsklage der Schwester B wird abgewiesen.

III. Kosten des Verfahrens.

IV. Gebühren.

V. Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wird zugelassen.

#### Tatbestand

Die nachbenannten Anfechtungsklägerinnen, sämtlich aus Böhmen vertriebene, inaktive Schwestern der „Kongregation der Schwestern von ...“, haben durch unanfechtbar gewordene Bescheide der für sie zuständigen Ausgleichsamter Unterhaltshilfe auf Lebenszeit wegen Verlustes der beruflichen und sonstigen Existenzgrundlage erhalten. Auf Grund einer Entschließung des Landesausgleichsamtes wurde ihnen diese Leistung jeweils durch eine Ruhensverfügung eingestellt, wogegen sie zunächst den zuständigen Ausgleichsausschuß angerufen und nach Bestätigung der Verfügung durch den Ausschluß Beschwerde zum Beschwerdeausschuß der zuständigen Regierung einlegten, gegen deren Zurückweisung sie die hier zu entscheidenden Anfechtungsklagen erhoben. Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht sowie im Falle der Anfechtungsklägerin E die Stadt Regensburg, beantragten kostenfällige Klageabweisung und verzichteten, ebenso wie der Vertreter der Interessen des Ausgleichfonds (= VIA) auf mündliche Verhandlung. Die Anfechtungsklägerinnen haben auf Mitteilung nach § 62 Abs. 2 VGG keinen Antrag auf eine solche gestellt. Im einzelnen war der Gang der Verfahren folgender:

#### 1) Anfechtungssache LO 6 IV 58:

Die am 21. 7. 1889 geborene Klägerin Schwester A, die bereits Unterhaltshilfe nach dem SHG bezogen hatte, stellte am 29. 12. 52 beim Landratsamt —

Ausgleichsamt — V. Antrag auf Kriegsschadenrente. Dieses bewilligte ihr Unterhaltshilfe mit Bescheid vom 8. 5. 54 — 24/29 —. Die hier angefochtene Ruhensverfügung des Ausgleichsamtes von 30. 7. 57 — 24/29 — wurde der Klägerin am 8. 8. 57 zugestellt, worauf sie am 24. 8. 57 den Ausgleichsausschuß anrief, der jedoch mit Bescheid vom 2. 10. 57 — A.Z. — 24/29 — die Ruhensverfügung bestätigte. Die dagegen unterm 4. 11. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 5. 12. 57 — II 12 — KR 2918 (0) als unbegründet zurück. Gegen den am 14. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob sie am 9. 1. 58 Anfechtungsklage.

## 2) Anfechtungssache LO 14 IV 58:

Die am 9. 2. 1888 geb. Klägerin Schwester B hatte zunächst am 29. 12. 52 Antrag auf Kriegsschadenrente beim Ausgleichsamt der Stadt Regensburg gestellt, das den Antrag jedoch mit Bescheid vom 23. 3. 53 — A.Z. 10/96 — wegen Überschreitung der Bedürftigkeitsgrenze zurückwies. Die Klägerin hatte in dem Antrag erklärt, sie sei als Krankenschwester im Städt. Krankenhaus R. eingesetzt und beziehe auf Grund eines Werksvertrages zwischen dem Provinzhaus und dem Träger der Einrichtung freie Station, ferner erhalte das Provinzhaus vom Träger einen monatlichen Mutterhausbeitrag von 60,— DM. Gegen den am 30. 3. 53 zugestellten Bescheid hatte die Klägerin am 2. 4. 53 Beschwerde erhoben, die von dem Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 15. 5. 54 — II 12 B KR 50 — zurückgewiesen wurde. Da die Klägerin nun ihre Übersiedlung nach W., Caritas-Altersheim, anzeigte, gelangte ihre Sache an das nunmehr zuständige Ausgleichsamt V. Bei diesem stellte sie am 22. 1. 55 einen neuen Antrag auf Kriegsschadenrente, worauf ihr das Ausgleichsamt mit Bescheid vom 1. 2. 55 — A.Z. 34/458 — Unterhaltshilfe auf Lebenszeit ab 1. 2. 55 bewilligte. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden. Mit Verfügung vom 30. 7. 57 — 34/458 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein, wogegen die Klägerin unterm 24. 8. 57 den Ausgleichsausschuß anrief. Dieser bestätigte die Verfügung jedoch mit dem Bescheid vom 2. 10. 57 - 34/458 -. Die hiergegen unterm 28. 10. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 6. 12. 57 — II 12 KR 2917 (0) — zurück. Gegen den am 23. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob Schwester B. die Anfechtungsklage vom 13. 1. 58.

## 3) Anfechtungssache LO 16 IV 58:

Die am 8. 2. 1893 geborene Anfechtungsklägerin Schwester C. beantragte am 23. 2. 53 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — V. Kriegsschadenrente. In dem Antrag gab sie an, daß sie von der Provinz Bayern der Kongregation den vollen Lebensunterhalt beziehe, jedoch ohne rechtliche Verpflichtung seitens dieser Provinz und nur als caritative Leistung. Bei einer späteren Erhebung erklärte sie, sie sei stark gehbehindert, betreue aber den Kindergarten ohne Vergütung, nur gegen Kost und Wohnung als caritative Leistung. Mit Bescheid vom 8. 5. 53 — A.Z. 34/292 — wurde ihr daraufhin Unterhaltshilfe auf Lebenszeit ab 1. 2. 53 gewährt. Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. 7. 57 — 34/292 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein, wogegen die Klägerin am 24. 8. 57 den Ausgleichsaus-

schoß anrief, der jedoch mit Bescheid vom 2. 10. 57 — 34/292 — die Verfügung bestätigte. Die hiergegen unterm 28. 10. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 5. 12. 57 — II 12 — KR 2915 (0) als unbegründet zurück. Gegen den am 21. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob Schwester C. unterm 13. 1. 58 Anfechtungsklage.

#### 4) Anfechtungsklage LO 18 IV 58:

Die am 15. 5. 1893 geborene Anfechtungsklägerin Schwester D. beantragte am 15. 5. 1953 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — V. Kriegsschadenrente. Mit Bescheid vom 2. 7. 54 — 34/348 — wurde ihr Unterhaltshilfe auf Lebenszeit gewährt. In dieser Sache teilte die Kongregation am 18. 1. 56 mit:

„Für die Tätigkeit der dem Altersheim W. zugeteilten Schwestern gewährt der Heimträger freie Station und eine monatliche Barentschädigung.

Diese Barvergütung wird im Sinne der Ordenssatzungen mit Zustimmung der zugeteilten Schwestern direkt an die Kongregation abgeführt, welche für sämtliche Schwestern, also auch für die Genannte, die Ordenskleidung, Wäsche und sonstige Bedarfsartikel beschafft.

Da die im Betreff genannte Schwester wegen ihrer stark herabgesetzten Arbeitsfähigkeit nur kleinere Hilfsdienste leisten kann, wurde die Barvergütung mit dem Minimalbetrag von 15,— DM festgesetzt. Tatsächlich sind die 15,— DM ein Teil der für die Tätigkeit der Schwester geleisteten Entschädigungen, also ein Einkommen der Schwester.“

Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. 7. 57 — AZ. 34/348 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein. Die Klägerin rief dagegen am 24. 8. 57 den Ausgleichsausschuß an, der die Verfügung jedoch mit Bescheid vom 2. 10. 57 — 34/348 — bestätigte. Die dagegen am 28. 10. 57 eingelegte Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 5. 12. 57 — II 12 KR 2916 (0) zurück. Gegen den am 17. 12. 57 zugestellten Beschluß erhob Schwester D. unterm 13. 1. 58 Anfechtungsklage.

#### 5) Anfechtungsklage LO 22 IV 58:

Die am 26. 7. 1903 geborene, durch Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes Regensburg ohne Datum (etwa März 1953) als dauernd erwerbsunfähig erklärte Anfechtungsklägerin Schwester E. beantragte am 29. 12. 52 beim Ausgleichsamt der Stadt Regensburg Kriegsschadenrente, die ihr in Form der Unterhaltshilfe auf Lebenszeit mit Bescheid vom 27. 3. 53 — AZ. 20/253 — gewährt wurde. Aus einem Schreiben der Administration R. vom 25. 11. 53 an das Ausgleichsamt geht hervor, daß die Klägerin zusammen mit einer gesunden Mitschwester seit 8. 10. 46 Pfortendienst gegen Barvergütung verrichtete, welche ab August 1952 für die beiden Schwestern zusammen 170,— DM betrug. Mit Rücksicht auf die ständige Kränklichkeit der Schwester E. habe diese Barvergütung jedoch zur Gänze oder doch zum größten Teil die gesunde Schwester verdient. Mit der angefochtenen Verfügung vom 13. 8. 57 — AZ. 20/523 — stellte das Ausgleichsamt der Stadt Regensburg die Unterhaltshilfe ein. Unterm 24. 8. 57 rief die Klägerin dagegen den Ausgleichsausschuß an. Der Ausgleichsausschuß der Stadt Regensburg be-

stätigte die Verfügung mit Bescheid vom 4. 11. 57 — 20/523 —. Die dagegen unterm 13. 11. 57 erhobene Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 3. 1. 58 — II KR 2928 (0) — als unbegründet zurück. Gegen den ihr am 14. 1. 58 zugestellten Beschluß erhob Schwester E. unterm 31. 1. 58 Anfechtungsklage.

#### 6) Anfechtungssache LO 24 IV 58:

Die am 18. 3. 1897 geborene, durch Gutachten des Staatl. Gesundheitsamtes N. vom 19. 6. 1953 für dauernd erwerbsunfähig erklärte Klägerin Schwester F. beantragte am 21. 12. 52 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — N. Kriegsschadensrente. Sie erklärte, daß sie von der Provinz Bayern der Kongregation den Lebensunterhalt bekomme, jedoch ohne rechtliche Verpflichtung als caritative Leistung. Das Ausgleichsamt gewährte ihr Unterhaltshilfe auf Lebenszeit mit Bescheid vom 6. 7. 54 — 18/141. Mit der angefochtenen Verfügung vom 30. 7. 57 — XII — 18/141 — stellte das Ausgleichsamt die Unterhaltshilfe ein. Der hiergegen unterm 3. 9. 57 angerufene Ausgleichsausschuß bestätigte die Verfügung mit Bescheid vom 19. 9. 57. Die unterm 11. 11. 57 dagegen eingelegte Beschwerde wies der Beschwerdeausschuß bei der Regierung der Oberpfalz mit Beschluß vom 3. 1. 58 — II 12 KR 2930 (0) zurück. Gegen den am 17. 1. 58 zugestellten Beschluß erhob Schwester F. am 1. 2. 58 Anfechtungsklage.

#### 7) Anfechtungsklage LN 82 IV 58:

Die am 11. 7. 1888 geborene Anfechtungsklägerin Schwester G. beantragte am 31. 3. 53 beim Landratsamt — Ausgleichsamt — Sch. Kriegsschadensrente, worauf ihr mit Bescheid vom 7. 4. 55 — 019/427 — Unterhaltshilfe auf Lebenszeit zuerkannt wurde. In der Folgezeit siedelte sie nach M. um, wo sie eine teilweise entgeltliche Tätigkeit ausübte. Mit der angefochtenen Verfügung des Ausgleichsamtes D. vom 29. 7. 57 — 15/323 — wurde die Unterhaltshilfe eingestellt. Der dagegen unterm 4. 9. 57 angerufene Ausgleichsausschuß bestätigte die Verfügung mit Bescheid vom 25. 9. 57 — 15/323 —, wogegen die Klägerin am 25. 10. 57 Beschwerde erhob. Nachdem der Beschwerdeausschuß bei der Regierung von Niederbayern mit Beschluß vom 4. 3. 58 — II 12 KR 3857 (N) die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen hatte, erhob Schwester G. am 28. 3. 58 Anfechtungsklage.

## II.

Den Anfechtungsklägerinnen ist die Unterhaltshilfe bewilligt worden, nachdem durch Entscheidung des Hauptamtes für Soforthilfe vom 27. 7. 51 — AZ I c 737 Tgb. 1206/51 — festgestellt worden war, daß die Provinz Bayern der Kongregation nicht in der Lage sei, die Versorgungsansprüche der inaktiven Schwestern der ehemaligen Provinz Böhmen zu erfüllen und nachdem die Entschließung des Bundesausgleichsamtes vom 25. 7. 53 — II/4 — LA 3220 II 43/53 (laut ME vom 7. 8. 53 — MABl. s. 528) dies bestätigt hatte. In der letzten Entschließung hatte sich der Präsident des Bundesausgleichsamtes vorbehalten zu entscheiden, wann die darin angeführten Orden, Kongregationen und Diakonissenanstalten, darunter auch die hier betroffene Kongregation, zur Versorgung der inaktiven Schwestern aus den Vertreibungsgebieten wieder in der Lage sein würden.

Mit Ministerialentschließung vom 19. 7. 57 — VI 46 — LA 3230 — 1197 — wurde den Ausgleichsbehörden mitgeteilt, daß das Bundesausgleichsamt nach Prüfung der Wirtschaftslage der Provinz Bayern der Kongregation diese nun für imstande halte, die Versorgung der inaktiven Schwestern zu übernehmen. Daraufhin wurde ihnen die Unterhaltshilfe durch die oben genannten Verwaltungsakte eingestellt.

Zu dem Anfechtungsprozeß, zu dem die sämtlichen Klagen mit Beschluß vom 12. 5. 58 verbunden wurden, gab die Provinz Bayern folgende Erklärung ab:

„Fast ein Jahrhundert vor 1945 hatte die Kongregation ... im deutschen Gebiet des Landes Böhmen eine Provinz ihres Ordens gegründet. Die Tätigkeit dieser Provinz breitete sich im Laufe von vielen Jahrzehnten auf ein großes Arbeitsgebiet aus, so daß im Jahre 1938 rund 80 Anstalten auf dem Gebiet der Schule und Erziehung, der Armenpflege und des Krankendienstes bestanden.

Bei Umbruch des Jahres 1945 teilten die Schwestern dieser Provinz Böhmen das Schicksal der Austreibung mit ihren anderen deutschen Volksgenossen. Ein Teil der ausgewiesenen Schwestern, die zuerst nach Bayern kamen — es waren dies vornehmlich Schwestern aus der Verwaltung der Provinz sowie Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen und Krankenschwestern —, gründete hier die neue Provinz Bayern der Kongregation und fand neue Tätigkeitsgebiete in Schulen und in der Armen- und Krankenpflege.

Die Auswanderung der Schwestern aus Böhmen erfolgte in verschiedenen Abschnitten und verteilte sich auf mehrere Jahre. Insbesondere im Oktober 1950 wurde der größte Teil der bereits inaktiven, also nicht mehr berufstätigen Schwestern der Provinz Böhmen nach Bayern in einem für diesen Zweck geschaffenen Altersheim in M. untergebracht.

Für die Versorgung und Betreuung der Schwestern bestand in der früheren Provinz Böhmen eine ganze Reihe von Einrichtungen, die im Laufe der Jahrzehnte durch die Arbeit von nahezu 1000 Schwestern geschaffen wurden und die Versorgung dieser Schwestern in vollem Umfang sicherstellten.

In Bayern mußte die anfängliche kleine Anzahl von arbeitsfähigen Schwestern nicht allein für ihren Unterhalt, sondern auch für den ihrer arbeitsunfähigen Mitschwester sorgen. Für die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben, insbesondere für die Schaffung einer neuen Heimstätte — Provinzhaus — und die Bildung eines Fonds zur Versorgung der aktiven Schwestern für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters blieben keine Mittel übrig, insbesondere nicht vor der Währungsreform. Erst nach diesem Zeitpunkt und nachdem durch die Gesetze über die Soforthilfe und über den Lastenausgleich für die arbeitsunfähigen Schwestern die Unterhaltshilfe gewährt wurde, konnte die Provinz Bayern für die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben einen Fond schaffen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Provinz Bayern, die Obsorge für die arbeitsunfähigen Schwestern der früheren Provinz Böhmen freiwillig in Erfüllung einer caritativen Pflicht übernommen, nachdem diese Schwe-

stern durch die Auflösung der Provinz Böhmen und die Einziehung des Vermögens derselben durch die CSR ihre Existenzgrundlage verloren hatten... Zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gegen die aktiven Mitglieder mußte die Provinz Bayern zuerst, um ein geordnetes Ordensleben zu ermöglichen, zu dem Bau eines Provinzhauses schreiten, nachdem sie 12 Jahre (an verschiedenen Orten) eine Provinzverwaltung notdürftig eingerichtet hatte. Durch diesen Neubau wurden bereits jetzt vor seiner Fertigstellung fast alle Barmittel aufgebraucht, so daß zur Vollendung fremdes Kapital gegen hohe Verzinsung in Anspruch genommen werden muß..."

Der Klage war ein Gutachten der Treuhand-Prüfung und Betriebsberatung GmbH... vom 17. 10. 57 beigelegt, aus dem hervorgeht, daß die Provinz Bayern infolge der Überalterung der Schwestern und der Altersversorgungslast am 1. 10. 57 ein Minusvermögen von 2 600 000,— DM ausweise, sowie ein Betriebsergebnis für das Teiljahr 1957 mit einem Verlust von 14 130,— DM. Die Möglichkeit der Übernahme der Versorgung der vertriebenen inaktiven Schwestern wurde vom Gutachter verneint. Eine Aufstellung über den Altersaufbau der Ordensschwestern war beigelegt. Im übrigen wird auf das Gutachten verwiesen. Aus den beigelegten Konstitutionen sind folgende Bestimmungen für die Streitfälle von Bedeutung:

„3. Da keine Schwester für sich allein dasteht, sondern alle zusammen ein Ganzes, eine Genossenschaft bilden, so müssen sie sich auch von einem Geiste beleben und leiten lassen; denn sobald sich einzelner Mitglieder der Geist des Zwiespaltes bemächtigen würde, müste notwendigerweise auch die Kongregation Schaden leiden und allmählich ihrem Verfall entgegengehen.

18. Durch das Gelübde der Armut verlieren die Schwestern nicht das Eigentumsrecht hinsichtlich ihrer Güter, noch die Fähigkeit, weitere zu erwerben; sie entsagen jedoch der Verwaltung, dem Fruchtgenuß und dem Gebrauche derselben, sowie dem Rechte, erlaubterweise über eine Sache von irgendwelchem Werte zu verfügen ohne die Erlaubnis der zuständigen Obern. Die Kongregation als solche kann Vermögen erwerben, besitzen verwalten und auch mit Einhaltung der kirchlichen Dekrete und Vorschriften darüber verfügen. Alles, was die Schwestern zu ihrem Gebrauche haben, gehört der Kongregation, und keine Schwester darf Geld oder Geldeswert als Eigentum bei sich zurückbehalten.

26. Alles, was eine Schwester durch ihre Arbeit oder Geschicklichkeit oder mit Rücksicht auf die Kongregation erwirbt, gehört der Kongregation. Sie kann auch niemals von der Kongregation eine Entschädigung verlangen für die Mühe, die sie aufgewendet, oder die Dienste, die sie geleistet hat.

105. Alle Schwestern sollen sich gegenseitig mit inniger Liebe, Nachsicht und Verträglichkeit behandeln und stets eingedenk sein, daß sie durch heilige Bande mit einander verbunden sind, und alle nur eine Familie ausmachen...

150. Wird eine Schwester mit ihrer Zustimmung für immer in eine andere Provinz versetzt, so kann sie, wenn sie alt, oder schwach, oder arbeitsunfähig wird, sich nicht das Recht beimessen, in die Provinz zu-

rückzukehren, in welcher sie die Profeß abgelegt hat. Die Provinz, der sie einverleibt wurde, muß für sie gerade so sorgen, wie die Provinz, die sie verlassen, für sie hätte sorgen müssen.

254. Die Kongregation wird in Provinzen eingeteilt. Zur Errichtung einer neuen Provinz oder zur Vereinigung von Provinzen, zur Abänderung ihrer Grenzen, wie auch zu deren Auflösung bedarf es der speziellen Erlaubnis des Erlaubnis des Heiligen Stuhles.

255. Die Generaloberin mit ihrem Rate hat das Recht, die Grenzen der zu errichtenden Provinz zu bestimmen. Häuser, die außerhalb einer Provinz liegen, sind mit der nähergelegenen Provinz zu vereinigen, bis eine neue Provinz gegründet ist.

Bei Auflösung einer Provinz steht es dem Generalkapitel und außer der Zeit des Generalkapitels der Generaloberin und ihrem Rate zu, unter Wahrung der Gesetze der Gerechtigkeit und des Willens etwaiger Stifter über die Güter derselben zu bestimmen.

Die Generaloberin mit ihrem Rate bestimmt auch, wohin sich die Schwestern der aufgehobenen Provinz zu begeben haben.

256. An der Spitze einer Provinz steht die Provinzoberin resp. Provinzvikarin mit ihrem aus vier Schwestern bestehenden Rate. Die Provinzoberin und ihre Rätinnen werden von der Generaloberin und ihrem Rate gewählt.

261. Zur Erhaltung gegenseitiger guter Beziehungen zwischen dem General- und dem Provinzialhause wird folgendes festgesetzt:

a) In jeder Provinz befindet sich ein Haupthaus der ganzen Provinz, welchem die übrigen Häuser als Filialen oder Anstalten untergeordnet sind.

b) Es ist jedem Provinzialhause gestattet, ein eigenes Noviziat zu haben, in welchem sowohl die Postulantinnen als die Novizinnen erzogen und ausgebildet werden, ohne daß dieselben in das Generalmutterhaus geschickt werden müssen.

c) Jedes Provinzialhaus besitzt und verwaltet sein Vermögen, so daß bezüglich der ökonomischen Verwaltung keine Verbindlichkeit besteht, somit auch die Schulden des einen nicht dem anderen überbürdet werden können. Doch sei dabei bemerkt, daß sie sich freiwillig Unterstützungen gegenseitig zukommen lassen können.

d) Es hat jedoch jedes Provinzialhaus für sich und die ihm untergeordneten Anstalten der Generaloberin jährlich Rechnung zu stellen und deren Weisungen und Anordnungen nachzukommen.

e) Jedes Provinzialhaus hat für alle Bedürfnisse der arbeitsunfähigen und altersschwachen Schwestern zu sorgen; hingegen fallen die Kost- und Eintrittsgelder der Postulantinnen und Novizinnen, sowie die Überschüsse der Gelder, die in den von ihm gegründeten oder im untergeordneten Anstalten sich vorfinden, dem Provinzialhaus zu.

303. Alle Güter, die ausschließlich Eigentum einer ganzen Provinz sind, werden von der Provinzialoberin und ihrem Rate und mit Beihilfe einer Provinzialökonomin verwaltet.

305. Alle Güter, welche Eigentum eines der Provinz gehörigen Hauses sind, sollen von der Lokaloberin und ihrem Rate verwaltet werden. Was hinsichtlich der Verwaltung der Güter, sei es des Institutes oder sei es der Provinz, und in bezug auf die gemeinschaftliche Kasse sowohl des Institutes als auch der Provinz zu beobachten vorgeschrieben ist, soll auch im gleichen Verhältnisse in jedem Hause des Institutes eingehalten werden.“

## Gründe:

### I.

1) Es kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Zur Entscheidung stehen die unter Ziff. I des Tatbestandes näher bezeichneten gemäß § 34 VGG und § 147 ZPO verbundenen Anfechtungsklagen, gegen die dort durch Sperrung gekennzeichneten Verfügungen und Bescheide von Ausgleichsämtern und Beschlüsse der übergeordneten Beschwerdeauschüsse der Regierungen der Oberpfalz und von Niederbayern (§ 45 VGG).

2) Das Verwaltungsgericht von Regensburg ist zur Entscheidung örtlich und sachlich zuständig (§§ 315, 333 LAG, §§ 22, 26 Abs. 1 Nr. 3).

Die Anfechtungsklägerinnen behaupten sinngemäß, dadurch in ihren Rechten verletzt zu sein, daß ihnen die Unterhaltshilfe zum Ruhen gebracht wurde. Diese Klagen sind gegeben (§§ 231—232 Abs. 1 Nr. 2 LAG, §§ 23, 35 Abs. 1 VGG). Sie sind nach Durchführung des Vorverfahrens ordnungsgemäß, frist- und formgerecht erhoben worden (§§ 44, 49 VGG, §§ 343, 336 bis 338 LAG).

3) Anfechtungsgegner sind mit Ausnahme der Anfechtungsklage der Schwester E der Freistaat Bayern, für letztere die Stadt Regensburg (§ 46 VGG) unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgericht gemäß § 47 und des VIA gemäß § 322 LAG.

### II.

Die zulässigen Anfechtungsklagen sind mit Ausnahme der Anfechtungsklage der Schwester B auch begründet.

1) Den Klägerinnen ist je durch unanfechtbaren und nicht widerrufenen Bescheid Unterhaltshilfe auf Lebenszeit zugebilligt worden. Mit den angefochtenen Verwaltungsakten wurde ihnen die Unterhaltshilfe gemäß §§ 343, 288 LAG eingestellt. Die Einstellung ist nur zulässig, wenn sich seit dem Tage, von dem an Unterhaltshilfe gewährt wurde, eine tatsächliche Voraussetzung der Unterhaltshilfe geändert hat, wobei diese Änderung sowohl den Grund des Anspruchs wie seine Höhe betreffen kann. Was bei der Zuerkennung der Unterhaltshilfe als Voraussetzung angesehen wurde, ist aus der im Tatbestand unter II) zitierten Entschließung des Bundesausgleichsamtes vom 25. 7. 53 ersichtlich. Nach Ziffer 1 dieser Entschließung steht den inaktiven Schwestern ein Rechtsanspruch auf Versorgung nach Kirchenrecht zu; Orden, Ordensprovinzen und Verbände seien juristische Personen. Ziff. 2 gibt die möglichen kirchenrechtlichen Versorgungsträger an. Ziff. 3 erklärt, daß Versorgungsansprüche gegen Orden, die nach der Vertreibung im Bundesgebiet nicht neu errichtet wurden, in



der Regel nicht durchführbar seien. Bestehe der Orden weiter, sei ihm aber nach seiner wirtschaftlichen Lage die Erfüllung der Versorgungsansprüche nicht zuzumuten, so müßten diese ebenfalls als undurchsetzbar angesehen werden. Ziff. 4 der Entschließung bestimmt, daß trotzdem gewährte Versorgungsleistungen caritative Leistungen seien. Das gleiche müßte gelten, wenn ein Ordenshaus die Versorgung gewähre, dem gegenüber die Profeß nicht abgelegt wurde und gegen das deshalb kein Rechtsanspruch auf Altersversorgung bestehe. Soweit der Orden tatsächlich Leistungen gewähre und diese ihm zumutbar seien, seien diese auf die Unterhaltshilfe anzurechnen. Die Prüfung der Zumutbarkeit sei Sache des Bundesausgleichsamtes. Die weiteren Ziffern der Entschließung kommen hier nicht in Betracht. Die Unterhaltshilfe wurde eingestellt, nachdem das Bundesausgleichsam festgestellt hatte, daß der Kongregation die Erfüllung der Versorgungsansprüche wieder zuzumuten sei. Der Grund der Einstellung ist also darin zu suchen, daß die zunächst als caritative Leistung gewährte Versorgung infolge des wirtschaftlichen Erstarkens der Kongregation ihre Rechtsnatur geändert hat und nunmehr als anrechenbares Einkommen angesehen werden soll.

2) Die Auffassung des Bundesausgleichsamtes beruht auf der Annahme, daß die neuerrichtete Kongregation mit der vor der Vertreibung bestehenden identisch und damit Schuldner der Versorgungsansprüche sei. Diese Annahme trifft aber für die hier betroffene Kongregation nicht zu. Wie sich aus ihren Konstitutionen ergibt, ist Schuldner der Versorgungsansprüche nicht die Kongregation als solche, sondern die Ordensprovinz, in der die Schwestern die Profeß abgelegt haben oder zu der sie mit ihrer Zustimmung versetzt worden sind (Nr. 261 a u. e mit Nr. 150 der Konstitutionen). Man kann deshalb aus der Tatsache, daß die Kongregation ihre Tätigkeit in Bayern aufgenommen hat, nicht einfach schließen, daß die Provinz Bayern identisch mit der Provinz Böhmen sei; denn die Kongregation als solche scheidet als Versorgungsträger überhaupt aus.

Gegen die Identität der Provinzen Böhmen und Bayern bestehen schon deshalb Bedenken, weil ihre Rechtsform verschieden ist. Die Provinz Böhmen war nach Tschechoslowakischem Recht eine öffentliche rechtliche Körperschaft (vgl. Dr. Egon Weiß, Bürgerliches Recht 1. Teil ABGB 3. Aufl. Prag 1933 zu § 26 ABGB Fußnote 6), während die in Deutschland bestehenden Ordensprovinzen nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts als nicht-rechtsfähige Vereine gelten (Pallandt BGB 10. Aufl. § 54 Anm. 4). Nach Palandt a.a.O. EGBGB Art. 10 Anm. 4 — BGB § 23 Anm. 1 werden ausländische juristische Personen des öffentlichen Rechts im Inland ohne weiteres als solche anerkannt, auch wenn sie nach Art. 10 EGBGB im Inland die Rechtsfähigkeit nur als Verein nach den §§ 21, 22 BGB erlangen könnten. Auch wenn man annehmen würde, daß eine ausländische Ordensprovinz im Inland nur durch einen Beschluß nach Art. 10 Satz 1 EGBGB zur juristischen Person werden konnte, und daß ein solcher Beschluß hinsichtlich der Provinz Böhmen der betroffenen Kongregation nicht vorliegt, so daß der Provinz Böhmen gemäß Art. 10 Satz 2 EGBGB im Inland als nicht rechtsfähiger Verein zu betrachten wäre, so würde dies doch nur gelten, wenn das Rechtsverhältnis, für das ihre Rechtsform maßgebend wäre, dem deutschen Recht unterliegen würde (Reichsgericht 159,47). Es ist aber klar, daß

das vor der Vertreibung entstandene versorgungsrechtliche Verhältnis zwischen den inaktiven Schwestern und der Provinz Böhmen dem deutschen Recht in keiner Beziehung unterstand, so daß sie für den gegenwärtigen Fall auch nicht fiktiv als nichtrechtsfähiger Verein angesehen werden könnte. Mithin stehen sich die Provinz Böhmen als juristische Person und die Provinz Bayern als nicht rechtsfähiger Verein schon nach ihrer Rechtsform als nicht identisch gegenüber.

3) Selbst wenn man die Identität der Provinzen Böhmen und Bayern daraus herleiten würde, daß die vertriebenen aktiven Schwestern der Provinz Böhmen die Provinz Bayern gegründet haben, wäre noch folgendes zu beachten:

a) Angenommen, die Provinz Bayern sei ein nichtrechtskräftiger Verein, so würden nach der bei Pallandt a.a.O. § 54 Anm. 2 angegebenen Reichsgerichtlichen Rechtsprechung die Mitglieder zwar grundsätzlich wie Gesellschafter mit ihrem gesamten Vermögen für die Vertragsschulden haften, jedoch ließe sich diese Haftung durch entsprechende Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes auf das Vereinsvermögen beschränken. Dieser Fall wäre aber hier gegeben, da es im Rechtsverkehr und insbesondere im Verhältnis zwischen den Schwestern und ihrer Provinz auf Grund ihrer Kenntnis der Konstitutionen als bekannt vorauszusetzen ist, daß nur das Vermögen der Provinz für die Versorgungsansprüche haften sollte. Da aber das Vermögen der Provinz Böhmen verloren ist, entfällt auch jede gesamtschuldnerische Haftung der Schwestern für Ansprüche, für die sie, wenn überhaupt, nur mit dem verlorenen Vermögen haften, und diese Haftung lebt auch nicht dadurch wieder auf, daß die Schwestern in ihrer jetzigen Vereinigung — vermutlich zusammen mit Schwestern aus anderen Gebieten und mit solchen, die erst nach der Vertreibung der Kongregation beigetreten sind — wieder Vermögen erworben haben. Diese Haftungsbeschränkung wird auch nicht etwa durch die §§ 82 ff. BVFG aufgehoben.

b) Die letztgenannten Vorschriften kommen nur in Betracht, wenn die Identität der Provinzen Bayern und Böhmen angenommen, die Haftungsbeschränkung verneint oder das Wiederaufleben der Haftung bejaht wird, sowie dann, wenn die Provinz Bayern als juristische Person (Fortsetzung der Provinz Böhmen) angesehen wird (§ 85 BVFG). Aber auch dann wäre die Geltendmachung der Versorgungsansprüche gegenüber der Provinz Bayern nicht ohne weiteres möglich, weil nach § 82 BVFG Vertriebene (auch juristische Personen) grundsätzlich wegen ihrer vor der Vertreibung begründeten Verbindlichkeiten nicht in Anspruch genommen werden können. Dieser Grundsatz bezieht sich allerdings nach § 87 Abs. 1 Ziff. 2 BVFG nicht auf gesetzliche Unterhaltspflichten. Solche sind aber die Versorgungsansprüche gegenüber der Provinz nicht; denn sie entstehen durch die Profeß und deren Entgegennahme, also durch einen Vertrag. Auf vertragliche Unterhaltsansprüche bezieht sich § 87 Abs. 2 nicht (siehe Straßmann-Nitsche BVFG 2. Aufl. § 87 Anm. 3). Auch unter § 87 Abs. 1 Ziff. 3 (Löhne und Gehälter) fallen die Versorgungsansprüche nicht, wie der Bundesgerichtshof bereits für Ruhegehälter eines Privatunternehmens entschieden hat (siehe Straßmann-Nitsche a.a.O., Anm. 4). Somit könnten die Schwestern einen Rechtsanspruch auf Versorgung äußerstenfalls nach § 83 BVFG geltend machen unter der Voraussetzung, daß sie noch gemäß

§ 84 Abs. 1 Satz 2 mit dem Antrag zugelassen werden. Bei einem solchen Antrag wären aber gemäß § 83 Abs. 2 grundsätzlich die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Schuldners (Provinz) vom 21. 6. 48 zugrunde zu legen, eines Zeitpunktes also, für den nach den Feststellungen des Bundesausgleichsamtes die Unzumutbarkeit unbestritten ist. Eine spätere Verbesserung der Vermögenslage des Schuldners kann allerdings nach § 82 Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt werden, „wenn und soweit dies aus besonderen Gründen zur Vermeidung einer unbilligen Härte dem Gläubiger gegenüber erforderlich erscheint“. Was solche „besondere Gründe“ sind, führt Straßmann-Nitsche BVFG § 83 Anm. 6 aus. Es handelt sich dabei um besonders günstige finanzielle Verhältnisse des Gläubigers, wie sie etwa durch eine große Erbschaft oder einen Lotteriegewinn eintreten können. Eine bloße „Zumutbarkeit“, wie sie das Bundesausgleichsamt neuerdings festgestellt hat, würde dagegen nicht genügen. Auch ist zu bedenken, daß § 83 Abs. 3 Satz 2 nur zur Vermeidung einer unbilligen Härte für den Gläubiger anwendbar ist. Gläubiger ist aber die inaktive Schwester und von ihrem Standpunkt aus muß die Frage beantwortet werden, ob eine unbillige Härte gegeben ist. Da die Kongregation aber ihr gesamtes Vermögen zur Ausübung der Nächstenliebe einsetzt, könnte vom Standpunkt der inaktiven Schwester, die ihrem Gelübde treu bleiben will, auch bei einem großen Vermögenszuwachs der Provinz Bayern nicht von einer unbilligen Härte gesprochen werden, wenn ihr Rechtsansprüche versagt blieben. Interessen des Lastenausgleichsfonds können in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil das LAG nur natürlichen Personen Entschädigungen gewährt und die Provinz Böhmen selbst von jeder Entschädigung ausgeschlossen ist.

4) Den inaktiven Schwestern stehen also keine Rechtsansprüche gegen die Provinz Bayern zu und ihnen ist somit weder die Geltendmachung solcher Ansprüche zuzumuten (§ 261 Abs. 1 Ziff. 2 Halbsatz 2 LAG), noch können die Leistungen der Provinzen gegenüber den inaktiven Schwestern als deren Einkünfte im Sinne des § 267 Abs. 2, Halbsatz 1 LAG angesehen werden. Damit sind diese Leistungen aber noch nicht ohne weiteres als caritative im Sinne des § 267 Abs. 2 Ziff. 1 gekennzeichnet. Nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 23. 8. 55 — RLA S. 335 und vom 30. 9. 1955 — BVerwG. Bd. 2 S. 215) sind caritative Leistungen nur solche, die zum Ziel haben, „ohne Ansehung der Person oder des Standes die Not des Nächsten zu lindern“. Im vorliegenden Fall liegt es dagegen nahe, zu vermuten, daß die jeweiligen Leistungen der Provinz Bayern doch wohl überwiegend mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit der inaktiven Schwestern zur Kongregation erfolgen (vgl. Nr. 3 der Konstitutionen) und weniger im Rahmen der allgemeinen Armenpflege. Damit liegt die Frage nahe, ob diese Leistungen unter § 267 Abs. 2 Ziff. 4 LAG fallen, also von der Provinz Bayern mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Daß die Provinz Bayern nicht der frühere Arbeitgeber bzw. der von ihm geschaffene Versorgungsträger ist, hindert die Anwendung dieser Vorschrift nicht (vgl. Rundschreiben des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes vom 6. 10. 1953 — Mtbl. BAA s. 328 — über die Bezüge des vertriebenen Ostpfarrers, bei dem der Versorgungsträger ebenfalls gewechselt hat). Trotzdem bestehen auch gegen die An-

wendung des § 267 Abs. 2 Ziff. 4 Bedenken; denn nach dem Zweck dieser Bestimmung sind hier Leistungen gemeint, die zusätzlich zu einer sonstigen Versorgung gewährt werden, während im vorliegenden Fall die Klägerinnen ihre Unterhaltshilfe auf Grund ihres Armutsgelübdes an die Provinz Bayern abführen müssen und für ihren Lebensunterhalt nur auf das angewiesen sind, was ihnen die Provinz zur Verfügung stellt. Die Provinz gewährt die Leistungen also seit dem Beginn der Unterhaltshilfezahlungen nicht zusätzlich, sondern Zug um Zug gegen Abtretung der Unterhaltshilfezahlungen. Wenn dieser Leistungsaustausch auch nicht kommerzieller Art ist, so ist er doch vertraglicher Art. Eine Schwester, die die Unterhaltshilfezahlungen für sich behalten und damit das Armutsgelübde brechen würde, könnte aus der Kongregation entlassen werden. Der Fall liegt also nicht anders, als wenn ein Unterhaltshilfeempfänger seine gesamte Unterhaltshilfe an einen Heimträger bezahlen und dieser dafür Kost und Wohnung und den sonstigen Lebensbedarf gewähren würde. Es ist offensichtlich, daß in einem solchen Fall die Leistungen des Heimträgers bei der Unterhaltshilfe nicht abgezogen werden können, und zwar auch dann nicht, wenn sie vielleicht nicht den vollen Gegenwert der Unterhaltshilfe ausmachen würden. Somit können die Leistungen der Provinz Bayern an inaktive Schwestern der Provinz Böhmen in keiner Weise auf die Unterhaltshilfe angerechnet werden.

5) Eine Ausnahme gilt jedoch für die Klägerin Schwester B. Diese hat bis zu ihrer Vertreibung am 21. 3. 1946 im Krankenhaus K. gearbeitet und arbeitete bis nach der Vollendung ihres 66. Lebensjahres, nämlich bis 30. 8. 1954, als aktive Schwester im Städt. Krankenhaus Regensburg, wo sie neben Kost und Wohnung noch eine Barvergütung von 60,— DM erzielte, die sie gemäß einem Vertrag zwischen dem Krankenhaus und der Provinz Bayern an diese Provinz abführte. Für die Versorgung dieser Schwester, die somit noch für die Provinz Bayern aktive Dienste geleistet hat, muß in entsprechender Anwendung der Nr. 150 der Konstitutionen die Provinz Bayern aufkommen. Schwester B. muß als mit ihrem Willen zur Provinz Bayern „versetzt“ angesehen werden. Dem steht das Alter der Klägerin nicht entgegen, da die Konstitutionen keine Altersgrenzen kennen, sondern aktiver Dienst bis zur Arbeitsunfähigkeit oder Altersschwäche geleistet wird. Es steht auch nicht entgegen, daß die Versetzung aus der durch die Vertreibung geschaffenen Zwangslage entstanden ist; denn schließlich müssen alle aktiven Schwestern der ehemaligen Vertreibungsgebiete, die sich der Provinz Bayern bei oder nach ihrer Gründung angeschlossen haben, als dorthin mit ihrem Willen versetzt gelten, weil die Konstitutionen für einen solchen Fall keine andere Regelung vorsehen. Dies trifft aber ohne Rücksicht auf das Alter auch auf die Schwester B. zu, nachdem sie, wie gesagt, noch aktiv tätig geworden ist. Ob ihre Versorgung der Provinz zuzumuten ist, war zunächst, solange die Versorgung tatsächlich gewährt wird, nicht zu untersuchen. Die Klage dieser Schwester mußte deshalb abgewiesen werden.

6) Bei den übrigen inaktiven Schwestern, die im Rahmen ihrer Kräfte in einigen Fällen noch gewisse leichtere Dienste geleistet haben, kann dagegen angenommen werden, daß sie sich lediglich im Rahmen der ihnen zugeordneten Versorgung noch etwas nützlich machen wollten, ohne daß sie des-

halb als aktiv dienstlich anzusehen wären. Für sie hat also die Provinz Bayern nicht aufzukommen. Somit waren die Vorentscheidungen, soweit sie diese Schwestern betreffen, aufzuheben.

### III.

#### Kostenentscheidung...

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht wurde zugelassen, weil der Sache grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 339 Abs. 1 LAG).

## 2. Aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, IV. Senat, vom 18. 9. 1959, Zeichen C/238.58, in der gleichen Sache

### Gründe:

Die Klägerinnen sind inaktive, aus der Tschechoslowakei vertriebene Ordensschwestern der Provinz Böhmen der Kongregation der Schwestern von ..., die sich seit der Vertreibung in Bayern aufhalten und ihren Lebensbedarf von der insbesondere von aktiven Schwestern der Ordensprovinz Böhmen neu gegründeten Provinz Bayern des genannten Ordens erhalten. 1953/54 war ihnen durch unanfechtbar gewordene Bescheide der Ausgleichsämter wegen Verlustes ihrer Existenzgrundlage Unterhaltshilfe auf Lebenszeit zuerkannt worden.

Auf Veranlassung des Landesausgleichsamts ordneten 1957 die Leiter der Ausgleichsämter das Ruhen der Unterhaltshilfe mit der Begründung an, die Ordensprovinz Bayern sei nunmehr imstande, aus eigener Kraft diese inaktiven Schwestern zu versorgen. Die Ausgleichsausschüsse und die Beschwerdeausschüsse bestätigten diese Ruhensverfügungen.

Den Anfechtungsklagen gab das Verwaltungsgericht durch das angefochtene Urteil, in dem eine Revision zugelassen ist, statt, und hob die Ruhensverfügungen der Ausgleichsamtsleiter, die Bescheide der Ausgleichsämter und die Beschwerdebeschlüsse der Beschwerdeausschüsse auf.

In den Entscheidungsgründen sagt das Verwaltungsgericht, die Auffassung der Ausgleichsbehörde, der Ordensprovinz Bayern sei nunmehr die Erfüllung der Versorgungsansprüche der inaktiven Ordensschwestern zuzumuten, die rechtliche Einordnung des tatsächlich gewährten Unterhalts habe sich aus einer caritativen Leistung in eine anrechenbare gewandelt, beruhe auf der Annahme, die neuerrichtete Organisation sei mit der bis zur Vertreibung bestehenden wesensgleich (identisch) und somit Schuldnerin der nach kirchlichem Recht begründeten Versorgungsansprüche der Ordensschwestern. Aus den Konstitutionen der Kongregation, der die Klägerinnen angehörten, gehe jedoch hervor, daß Schuldner dieser Ansprüche nicht die Kongregation als solche sei, sondern die Ordensprovinz, in der die Ordensschwestern das Ordensgelübde (Profess) abgelegt hätten oder zu der sie mit ihrer Zustimmung versetzt worden seien. Die Ordensprovinz Böhmen, der die Klägerinnen angehört hätten, und die Ordensprovinz Bayern seien schon deshalb nicht wesensgleich (identisch), weil ihre Rechtsformen verschieden seien: